

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2668/2018/1

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Wittner, Stephan
Klaßen, Matthias

Haushaltswirksamkeit:

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt: 88410

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☐ nein

☒ ja

Betrag: 90.868,40 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	15.11.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Satzungsänderung

Satzung vom xx.11.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 17.07.1996

Anpassung der Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und von Abwasser aus geschlossenen Gruben

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Satzung vom xx.11.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 17.07.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.11.2017 aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) - BS 2020-1 – zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
- der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)
- der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) - BS 75-52 -
- der §§ 3 - 17 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – vom 02.01.1996

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Finanzierung der laufenden Kosten durch laufende Entgelte, Buchstabe c.) Nr. 1
ist wie folgt zu ändern:

Die Gebühr für das Abwasser (Fäkalwasser) aus Hauskläranlagen und geschlossenen
Gruben aus dem Stadtgebiet Speyer beträgt je cbm 11,96 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

Speyer, xx.11.2018
gez Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Die derzeitige, aus 1996 stammende, Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben beläuft sich auf 6,14 €/m³. Bei einer ausgeschriebenen Menge von 7.600 m³/a errechnet sich das Gebührenaufkommen zu 46.664 €/a. Der bisherige Vertragsinhaber kann die Leistung nicht mehr erbringen.

Die aktuelle Ausschreibung der Entsorgungsleistung (Grubenentleerung und Transport bis zur Kläranlage) ergab Kosten in Höhe von 90.868,40 €. Reinigungskosten auf der Kläranlage und Kosten der Verwaltung sind hierbei nicht berücksichtigt.

Um die Fremdkosten auszugleichen, sind die Gebühren um 5,82 €/m³ auf 11,96 €/m³ anzupassen.

Tabelle 1: Beispiele für Gebühren zur Grubenentleerung

	Gebührenhöhe
Neustadt a. d. Weinstraße	12,50 €/m ³
Worms	
bis 3 m ³	50,04 €
Jeder weitere m ³	16,68 €/m ³
VG Römerberg - Dudenhofen	10,00 €/m ³
VG Rheinauen	
Altrip	16,45 €/m ³
Waldsee/Otterstadt	9,07 €/m ³
Neuhofen	11,37 €/m ³